

GEMEINDERAT
Bericht und Antrag

Nr. 1538
vom 26. Februar 2015
an Einwohnerrat von Horw
betreffend Planungsbericht und Projektierungskredit Betrieb und Gestaltung der Winkel- und Seestrasse

Sehr geehrter Herr Einwohnerratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Einwohnerräte

1 Ausgangslage

Am 16. November 2006 wurde vom Einwohnerrat das Postulat Nr. 577/2006 von Konrad Durrer und Mitunterzeichnenden „Gefahrenreduktion auf der Seestrasse“ überwiesen. Weil das Nebeneinander auf der Seestrasse nicht immer konfliktfrei sei und verschiedene Interessen zusammen kämen, wurden wir gebeten, folgende Massnahmen zu prüfen:

- Konsequente Umsetzung des Fahrverbots
- Barriere beim Spissen anbringen mit Code für Anwohner/ innen
- Rigorose und häufige Tempokontrollen
- Temporeduktion mit durchgehend Tempo 30

Im Rahmen der Ortsplanung Gesamtrevision wurde auch der Entwicklungsrichtplan Halbinsel erarbeitet. Sie hatten am 12. Februar 2009 Gelegenheit, das Konzept und den Entwicklungsrichtplan zu beraten und mit Ihren Bemerkungen zu versehen.

Am 10. Februar 2011 haben wir das Konzept und den Entwicklungsrichtplan Horwer Halbinsel beschlossen. Am 30. September 2011 hat der Regierungsrat den Richtplan zusammen mit den übrigen Ortsplanungsbestandteilen genehmigt.

Der Entwicklungsrichtplan legt unter Massnahme M3.1 fest, dass ein übergeordnetes Betriebs- und Gestaltungskonzept für den Bereich der Winkelstrasse und der Seestrasse zu erarbeiten ist. Wir haben diesen Auftrag im Zeitraum ab November 2012 umgesetzt. Auftragnehmer war die ARGE Metron Verkehrsplanung AG und ASP Landschaftsarchitektur AG. Begleitet wurde die Erarbeitung durch die bereits 2011 gebildete Kommission Halbinsel. Um möglichst alle Nutzergruppen schon bei der Erarbeitung einzubeziehen, wurde die Kommission um drei weitere Vertreterinnen und Vertreter aus der Bevölkerung und Mitarbeiter der Verwaltung erweitert.



2 Konzept

Das Konzept liegt als integrierender Bestandteil dem Bericht und Antrag bei. Die Zielsetzungen sind grösstenteils konkret und messbar und orientieren sich am Machbaren. Im Rahmen der Konzepterarbeitung wurden nebst den im Postulat Nr. 577/2006 angeregten Massnahmen zahlreiche weitere Ideen und Vorstellungen bezüglich den Zielsetzungen geprüft und beraten. Im Ergebnis konnte mit dem Konzept ein hoher Konsens unter den teilweise divergierenden Interessen erreicht werden. Das Konzept vermag in ausgewogener Weise auf die Bedürfnisse der Anwohnenden, der Erholungssuchenden und des Gewerbes einzugehen.

Bezüglich des Geschwindigkeitsniveaus hat sich das Begleitgremium klar für ein tieferes Limit als "generell 50" ausgesprochen. Begleitgremium und Gemeinderat haben sich für ein zweiteiliges Regime ausgesprochen, nämlich Winkelstrasse bis Rüteli wie bisher als T-30-Zone zu belassen, für die restliche Strecke Rüteli bis Kastanienbaum sollte die Geschwindigkeit auf 40 km/h pro Stunde begrenzt werden. Die Dienststelle Verkehr und Infrastruktur des Kantons (vif) als für die Signalisation zuständige Behörde stellte im Rahmen der Beurteilung des eingereichten Verkehrsgutachtens fest, dass grundsätzlich nur noch die vom Bund festgelegten allgemein geltenden Höchstgeschwindigkeiten (50 km/h innerorts / 80 km/h ausserorts) auf allen Strassen zur Anwendung kommen sollen. Abweichend von diesen Geschwindigkeiten werden auf siedlungsorientierten Strassen im Innerortsbereich, je nach Situation noch Tempo 30 bzw. Begegnungszonen mit den zugehörigen, entsprechenden gestalterischen Massnahmen signalisiert. Andere abweichende Höchstgeschwindigkeiten sollen im Kanton Luzern nicht mehr signalisiert werden.

In der Folge haben wir entschieden, einerseits gestützt auf das klare Bekenntnis des Begleitgremiums zu einer tieferen Geschwindigkeit als 50 km/h, andererseits auf das Ergebnis der Beratung des Gesamtkonzepts Zonensignalisation T20/T30 (B+A 1392) durch Sie an der Sitzung vom 19. März 2009, auf der gesamten Länge der Winkel- und Seestrasse eine T-30-Zone zu errichten.

3 Umsetzung

- Das Konzept soll über 10 bis 15 Jahre in Etappen realisiert werden.
- Die geschätzten Investitionen (Baukosten) betragen rund 7.5 Mio. Franken (Stand 2013, +/- 30 %)
- Ein Viertel der geschätzten Baukosten könnte über den ordentlichen Rahmenkredit Strassen und über die Vergütung für Instandstellungen nach Werkleitungen-Aufbrüchen bereitgestellt werden.
- Land und Rechte müssen nach heutigem Kenntnisstand nur bei der EAWAG erworben werden.
- Die bergseitig der Winkel- und Seestrasse liegenden Stützmauern müssen voraussichtlich nicht saniert oder erneuert werden. In Koordination mit dem Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) muss der Zustand rechtzeitig untersucht und beurteilt werden.
- Innerhalb des Perimeters sind keine grösseren, anspruchsvollen Kunstbauten vorgesehen.
- Für die Sanierung der Seeufermauern gibt es einen separaten Massnahmenplan.
- Diese Massnahmen werden nicht über das BGK, sondern separat finanziert, sind aber mit der Realisierung des BGK zu koordinieren und abzustimmen.
- Die Kosten für die Sanierung oder Erneuerung der Werkleitungen gehen zulasten des jeweiligen Werkes.
- Die Beleuchtung ist mit der CKW in Abstimmung mit dem BGK zu projektieren.
- Die im Entwurf des BGK vorgeschlagene Priorisierung orientiert sich am Strassenzustand und an Bauarbeiten Dritter (Strassenaufbrüche für Werkleitungen), Instandstellung Seeufermauern etc.
- Die Prioritäten werden mit jeder Phase überprüft und allenfalls angepasst.

4 Vorgehen

Mit dem vorliegenden Bericht und Antrag beantragen wir Ihnen einen Sonderkredit für das Vorprojekt „Sanierung und Gestaltung Winkel- und Seestrasse“.

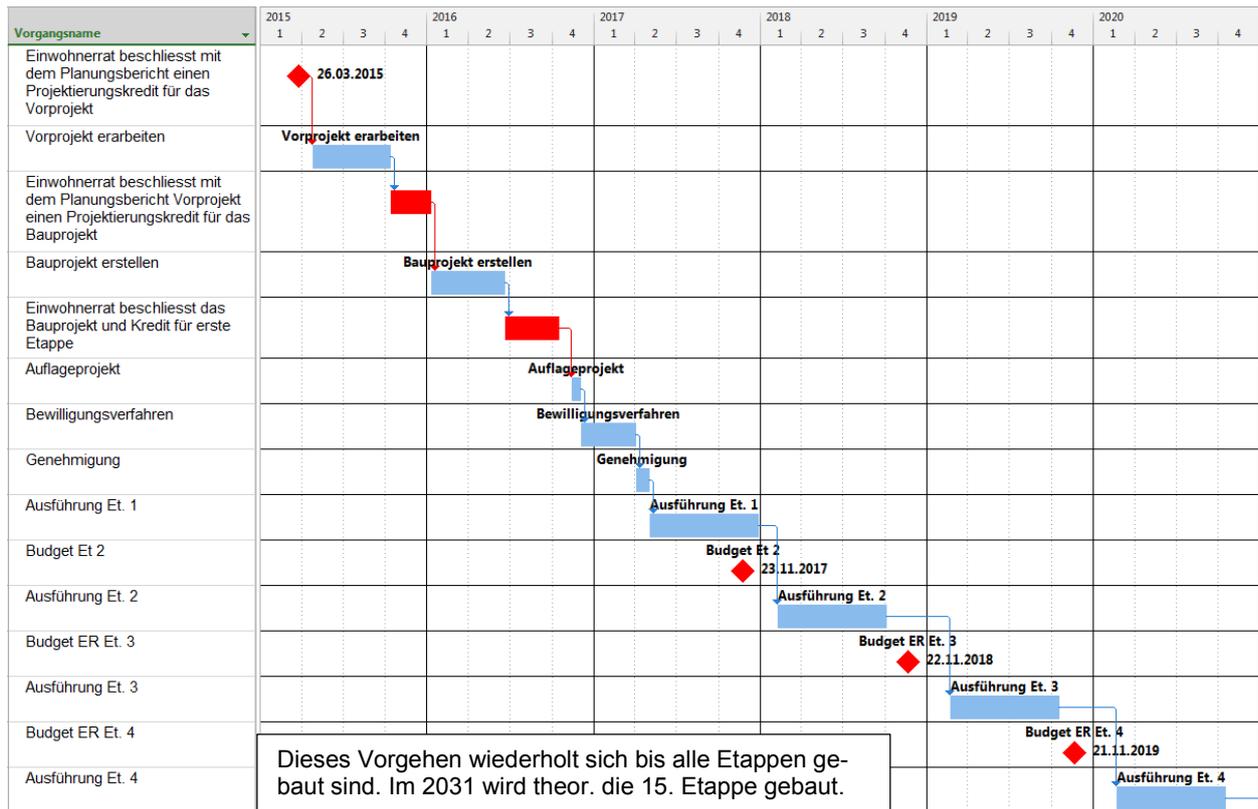
Mit diesem Vorprojekt können verschiedene Aspekte vertieft geklärt werden:

- Überprüfung und allfällige Anpassung der Priorisierung
- Überprüfung der Baukosten mit einer höheren Genauigkeit von +/- 20 %
- Anpassen der Strassenbauetappen an allfällige Sanierungsmassnahmen an den Seeufermauern
- Visuelle baustatische Beurteilung der bergseitigen Stützmauern und bei Bedarf weitere, vertiefte Untersuchungen
- Sanierungsbedarf am Strassenkörper und Fahrbahnzustand
- Funktionalität der Entwässerung
- Allfälliger Landerwerb

Gestützt auf das Vorprojekt werden wir Ihnen einen Planungsbericht vorlegen und für die Erarbeitung des konkreten Bauprojekts einen Projektierungskredit beantragen.

Stimmen Sie dem Vorprojekt und dem Projektierungskredit zu, wird das Bauprojekt mit einer Kostengenauigkeit von +/- 10 % erarbeitet.

Wenn die rechtskräftige Projektbewilligung vorliegt, wird die erste Etappe umgesetzt. Die weiteren Etappen werden Ihnen jeweils über das ordentliche Budget, in der Investitionsrechnung, vorgelegt. Nach Genehmigung des Budgets wird die jeweilige Etappe ausgeführt.



Unsere Überlegungen zu diesem Vorgehen:

Das Vorprojekt wird über alle Abschnitte nach denselben Grundsätzen als konzeptionelle Einheit erarbeitet. Anschliessend legen wir Ihnen den Planungsbericht zum Vorprojekt vor. Sie entscheiden dann über

- die im Vorprojekt erarbeitete fachliche, gestalterische Richtung
- die weitere Projektentwicklung
- die Realisierungsetappen

Das Bauprojekt wird, nach Ihrer Genehmigung des Vorprojekts, über alle Abschnitte nach denselben Grundsätzen als konzeptionelle Einheit erarbeitet.

Ebenso wird das Bewilligungsverfahren, nach Ihrer Zustimmung zum Bauprojekt, über alle Abschnitte gemeinsam durchgeführt.

Zudem beschliessen Sie die anschliessende Ausführung der Baulose in Etappen über das jährliche, ordentliche Budget, mit Ausnahme der ersten Etappe, für welche mit der Zustimmung zum Bauprojekt auch ein Baukredit beantragt wird.

5 Kosten Vorprojekt

Für die Erarbeitung des Vorprojektes ganzer Abschnitt Winkel - Seestrasse wird mit Kosten von Fr. 205'000.00 inkl. MwSt. gerechnet.

Folgende Leistungen werden dabei erbracht:

- Projektgenieur
 - Ingenieurleistung inkl. Nebenkosten, (gemäss Leistungsbeschrieb SIA)
- Landschaftsarchitekt
 - Ausstattungskonzept Seestrasse (Bänke, Beleuchtungskörper, Abfalleimer, Baumgruben etc.).
 - Klärung der technischen Anforderungen der Gemeinde, der Werkdienste etc. an die Ausstattungen.
 - Zusammenstellung der verschiedenen Varianten inkl. Kostenschätzung
 - Bepflanzungen, Definition der räumlichen und ökologischen Anforderungen der Bepflanzung.
- Erarbeiten von Grundlagen, (Vermessung, Geländeaufnahmen)
- Experten (Visuelle Beurteilung Kunstbauten, Geotechnische Beratung, Sanierungsbedarf Fahrbahn, Funktionalität der Entwässerung, Bauherrenunterstützung)
- Öffentlichkeitsarbeit

6 Finanzierung

Der Sonderkredit Vorprojekt „Sanierung und Gestaltung Winkel- und Seestrasse“ von Fr. 205'000.00 wird über die Investitionsrechnung unter der Kostenstelle 462021 „Vorprojekt Sanierung und Gestaltung Winkel- und Seestrasse“ mit allgemeinen Mitteln finanziert, anschliessend in der Bestandesrechnung (Anlagebuchhaltung) aktiviert und gemäss Weisung Regierungsstatthalter und Finanzverordnung Nr. 950 der Gemeinde Horw linear abgeschrieben. Vorprojektplanungen werden innert 10 Jahren abgeschrieben.

7 Einreihung und Klassierung

Die Seestrasse wurde bei der Einführung des Strassenverzeichnisses 2003 als Gemeindestrasse 1. Klasse eingereiht. Gemäss Strassengesetz § 4 werden die Strassen aufgrund ihrer Funktion und ihrer Verkehrsbedeutung in Strassenkategorien eingereiht. Die Funktion ergibt sich aus der gesetzlichen Zweckumschreibung (§ 5 ff. StrG.)

Die Verkehrsbedeutung ergibt sich aus der Intensität (Umfang des konkreten Verkehrs) und der Ausdehnung des Verkehrs. (Durchgangsverkehr, Verkehr zwischen Gemeinden).

Gemeindestrassen 1. Klasse dienen vorwiegend dem Verkehr zwischen Gemeinden, der Verbindung von Gemeindeteilen sowie dem Anschluss an Kantonsstrassen. Sie haben überwiegend Verbindungsfunktion, sind in der Regel verkehrsorientiert und vielfach Achsen des öffentlichen Verkehrs. (§ 1a Abs. 2 StrV)

Auf der Seestrasse ist gemäss Verkehrsordnung vom 10. Februar 1995 im Abschnitt Parkplatz Niederrüti bis Einmündung Kastanienbaumstrasse / St. Niklausenstrasse ein Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder (ausgenommen Zubringer) signalisiert. Das erlassene Fahrverbot steht der Einreihung der Seestrasse als Gemeindestrasse nicht entgegen. Die Seestrasse verbindet Gemeindeteile und hat für den Langsamverkehr überwiegend Verbindungsfunktion. Sie ist zwar nicht verkehrsorientiert sondern hauptsächlich nutzungsorientiert. Der Seestrasse kommt im Bereich des Freizeitverkehrs eine wichtige Funktion zu. Im Weiteren befinden sich auf der Seestrasse ein regionaler Wanderweg, nationale Radrouten und sie wird als Freizeit- und Aufenthaltsraum zum Spazieren, Jogging, Inlineskating usw. benutzt. Die Seestrasse bildet

den Zugang zum See für die breite Bevölkerung. Auch wenn die Seestrassen nicht im ganz üblichen Sinn die Kriterien einer Gemeindestrasse 1. Klasse erfüllt, sind wir der Ansicht, dass genügend Gründe bestehen, die Einreihung der Strassen zu belassen.

8 Würdigung

Das Betriebs- und Gestaltungskonzept erreicht einen hohen Konsens unter den teilweise divergierenden Interessen und vermag in ausgewogener Weise auf die Bedürfnisse der Anwohner, der Erholungssuchenden und des Gewerbes einzugehen. Es bedarf nun als nächsten Schritt einer vertiefteren Betrachtung und Konkretisierung der aufgezeigten Massnahmen im Vorprojekt. Das Betriebs- und Gestaltungskonzept Winkel- und Seestrassen ist eine sehr gute erste Grundlage für die Umgestaltung unserer Horwer Uferpromenade. Es ermöglicht eine optimale Abstimmung mit den ohnehin notwendigen Sanierungsarbeiten und eine Umsetzung in zeitlich und finanziell überschaubaren Etappen.

9 Antrag

Wir beantragen Ihnen

- vom Planungsbericht Betriebs- und Gestaltungskonzept Winkel- und Seestrassen Kenntnis zu nehmen.
- für das Vorprojekt, ganzer Abschnitt Winkel- Seestrassen, einen Projektierungskredit von Fr. 205'000.00 inkl. MwSt. zuzüglich allfälliger Teuerung, zulasten der Investitionsrechnung Konto 462021 „Vorprojekt Sanierung und Gestaltung Winkel- und Seestrassen“, zu bewilligen.
- der vorgeschlagenen Finanzierung zuzustimmen.
- das Postulat Nr. 577/2006 von Konrad Durrer, LZO, und Mitunterzeichnenden als erledigt abzuschreiben.

Markus Hool
Gemeindepräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

- Betriebs- und Gestaltungskonzept Winkel- und Seestrassen

E I N W O H N E R R A T

Beschluss

- nach Kenntnisnahme vom Bericht und Antrag Nr. 1538 des Gemeinderates vom 26. Februar 2015
 - gestützt auf den Antrag der Geschäftsprüfungs- und der Bau- und Verkehrskommission
 - in Anwendung von Art. 30 Bst. f und Art. 31 Abs. 1 Bst. f der Gemeindeordnung vom 25. November 2007
-

1. Vom Planungsbericht Betriebs- und Gestaltungskonzept Winkel- und Seestrasse wird Kenntnis genommen.
2. Für das Vorprojekt, ganzer Abschnitt Winkel- Seestrasse, wird ein Projektierungskredit von Fr. 205'000.00 inkl. MwSt. zuzüglich allfälliger Teuerung, zulasten der Investitionsrechnung Konto 462021 „Vorprojekt Sanierung und Gestaltung Winkel- und Seestrasse“, bewilligt.
3. Der vorgeschlagenen Finanzierung wird zugestimmt.
4. Das Postulat Nr. 577/2006 von Konrad Durrer, L2O, und Mitunterzeichnenden wird als erledigt abgeschrieben.

Horw, 26. März 2015

Roland Bühlmann
Einwohnerratspräsident

Daniel Hunn
Gemeindeschreiber

Publiziert: